C/2023/1221

27.11.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11349 – MACQUARIE / UBS / RHP / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1221)

1. Am 13. November 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Macquarie Real Estate Investments Holdings, Inc. („Macquarie“, USA), kontrolliert von Macquarie Group Limited,

— UBS Group AG („UBS“, Schweiz),

— RHP Partners-Manager GP, LLC („RHP“, USA),

— RHP Partners IV, LP („Gemeinschaftsunternehmen“ oder „JV“, USA).

Macquarie, RHP und UBS werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Vertrag.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Macquarie ist im Bereich Immobilieninvestitionen in Nordamerika tätig,

— UBS ist eine weltweit tätige multinationale Investmentbank und Finanzdienstleistungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz. Die Geschäftsbereiche von UBS sind Wealth Management, Asset Management, Investment Bank, Privatkunden und Unternehmenskunden,

— RHP und seine Tochtergesellschaften sind Eigentümer und/oder Betreiber von Mobilheimparks in den USA.

3. Das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen wird in den USA in Immobilienvermögenswerte investieren und Eigentümer und Betreiber von Mobilheimparks sein, in denen es solche Mobilheime auch vermietet und verkauft.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11349 – MACQUARIE / UBS / RHP / JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË